

# RS OGH 2004/7/7 9ObA27/04t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2004

## Norm

BPG §7 Abs2

## Rechtssatz

Vereinbarungen, die längere Wartezeiten vorsehen, sind nur insoweit unwirksam, als die Obergrenzen des§7 Abs2 BPG überschritten werden. Wäre daher eine von Anfang an auf zu lange Zeit vereinbarte Wartezeit nur teilnichtig, würde dies auch für eine den selben Zweck erfüllende, von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängige bedingte Pensionszusage gelten, das heißt, dass für den Erwerb der Anwartschaft lediglich das Verstreichen des Zeitraums von maximal 10Jahren erforderlich wäre.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/04t  
Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 ObA 27/04t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119199

## Dokumentnummer

JJR\_20040707\_OGH0002\_009OBA00027\_04T0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)